

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

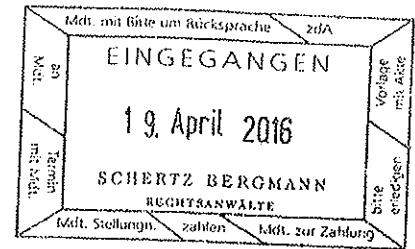
6 U 224/15

3 O 329/15 LG Baden-Baden



Oberlandesgericht Karlsruhe

6. ZIVILSENAT



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 02069-15

gegen

- Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Gegendarstellung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 6. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Zülch, den Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Singer und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rombach auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.04.2016 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 17.12.2015, Az. 3 O 329/15 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Verfügungsbeklagte.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Verfügungsklägerin (fortan: Klägerin) verlangt den Abdruck einer Gegendarstellung.

Die Klägerin ist Sängerin. Im Jahr 2015 gab sie etwa 21 Konzerte, teilweise in ausverkauften Fußballstadien, vor 900.000 Zuhörern. Auf Anfrage erklärte ihr Manager im Oktober 2015: „2016 stehen bis jetzt noch keine Termine fest“. Die Verfügungsbeklagte (fortan: Beklagte) veröffentlichte daraufhin in der Nr. vom der von ihr verlegten Zeitschrift einen redaktionellen Beitrag, den sie auf der Titelseite mit einem Foto der Verfügungsklägerin und mit den Worten ankündigte:

. Wegen der Gestaltung wird auf die Anlage AST2 Bezug genommen.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 02. November 2015 forderte die Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagte zum Abdruck einer Gegendarstellung auf. Die Verfügungsbeklagte kam dieser Aufforderung nicht nach.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe keinen Bühnen-Abschied erklärt. Sie habe ein berechtigtes Interesse an dem Abdruck einer Gegendarstellung.

Die Klägerin hat beantragt,

Der Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung auferlegt, in dem gleichen Teil der Zeitung _____, in der der Artikel _____ (Titel) erschienen ist, mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „So wird ihr Leben als“, und bei Abdruck des übrigen Textes der Gegendarstellung in der Schriftgröße der Worte „Jede Woche alles drin“ (Titelseite _____ unter _____) in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Sie schreiben auf der Titelseite der _____ vom _____ in Bezug auf meine Person:

„Bühnen-Abschied“

Hierzu stelle ich fest: Ich habe keinen „Bühnen-Abschied“ erklärt.

den _____

hilfsweise,

die Gegendarstellung mit folgendem Text zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Sie schreiben auf der Titelseite der _____ vom _____ Bezug auf meine Person:

„Bühnen-Abschied“

Hierzu stelle ich fest:

Ich habe keinen „Bühnen-Abschied“ erklärt. Mein Management hat lediglich erklärt, dass für 2016 bis jetzt keine Termine feststehen.

der

Die Beklagte hat beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie hält die beanstandete Veröffentlichung nicht für gegendarstellungsfähig, da es sich um ein Werturteil handle. Die begehrte Gegendarstellung sei irreführend und unwahr.

Mit dem angefochtenen Urteil, auf welches hinsichtlich der Einzelheiten und der getroffenen Feststellungen verwiesen wird, hat das Landgericht die beantragte einstweilige Verfügung nach dem Hauptantrag erlassen. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Abdruck der Gegendarstellung aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Landespressegesetz. Bei der beanstandeten Veröffentlichung handele es sich um eine Tatsachenbehauptung. Diese sei einer Beweisaufnahme zugänglich. Der Ausdruck „Büchsen-Abschied“ sei so auszulegen, wie der durchschnittliche Leser ihn verstehe. Durch die Bezugnahme auf das für die Klägerin darauf folgende Leben als „Mama und Ehefrau“ gebe die Veröffentlichung zu erkennen, dass es sich zwar nicht um einen unwiderruflichen Abschied handele, aber dass die Klägerin sich für längere Zeit von der Bühne verabschiede, also nicht mehr öffentlich auftrete. Aus der Verwendung des bestimmten Artikels ergebe sich, dass es sich nicht um einen irgendwann in der Zukunft liegenden Abschied handele, sondern um einen bereits erklärten. Über die Frage, ob sich die Klägerin in so verstandener Weise von der Bühne verabschiedet habe, könne eine Beweisaufnahme stattfinden. Es handele sich nicht um eine rein subjektive Interpretation der Beklagten, die nur ihre persönliche Meinung wiedergebe. Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung sei nicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Landespressegesetz ausgeschlossen. Die Klägerin habe ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der Gegendarstellung. Die verlangte Gegendarstellung sei nicht offensichtlich unwahr. Es möge sein, dass die Bühnenauftritte der Klägerin im vergangenen Jahr derart aufwendig gewesen seien, dass sie eine lange Vorbereitungszeit benötigten, und mit ihnen nicht zu rechnen sei, wenn für 2016 keine Termine geplant seien. Öffentliche Auftritte seien indessen auch in anderer Weise möglich. Zwischen den Parteien sei unstrittig, dass die Klägerin zum Beispiel am 28.11.2015 anlässlich einer Fernsehsendung auf der Bühne gestanden habe. Die Klägerin mache mit Recht geltend, dass auch ihre Äußerung anlässlich dieser Fernsehsendung kei-

nen Hinweis darauf gebe, dass sie in der nächsten Zeit nicht öffentlich auftreten werde. Wenn sie erklärt habe, sie werde sich hinsichtlich eines neuen Albums „total in die Arbeit stürzen“, heiße dies nicht, dass keine öffentlichen Auftritte stattfinden werden. Die verlangte Gegendarstellung sei auch nicht irreführend. Ein Verständnis der Gegendarstellung dahingehend, dass auch in naher Zukunft Großveranstaltungen wie im vergangenen Jahr stattfinden werden, liege angesichts der allgemein gehaltenen Formulierung eher fern. Die beantragte Gegendarstellung sei auch dem Umfang nach angemessen. Sie überschreite den Umfang des beanstandeten Textes nicht. Bei einer Gestaltung entsprechend den Anlagen AST4 werde die Funktion der Titelseite nicht eingeschränkt.

Das Urteil wurde am 17.12.2015 verkündet. Nachdem das Urteil ihr im Parteibetrieb zugestellt worden war, hat die Beklagte am 30.12.2015 die beantragte Gegendarstellung veröffentlicht (Anlage BB 1, AS II 43). Die Klägerin hat daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

Die Beklagte verfolgt mit ihrer Berufung ihren Antrag auf Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung weiter. Das Landgericht habe in Verkennung des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit die beanstandete Äußerung „Bühnen-Abschied“ zu Unrecht als Tatsachenbehauptung angesehen. Das Landgericht habe verkannt, dass von einer Meinungsäußerung auszugehen sei, sobald versucht werden müsse, den Sinn einer Äußerung zu ermitteln (BVerfG v. 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79 - NDP Europas). Gegen den in der Äußerung tatsächlich enthaltenen Tatsachenkern - nämlich die Erklärung, die Klägerin nehme im Jahr 2016 keine Termine wahr - verlange die Klägerin keine Entgegnung, sie wende sich lediglich gegen die Bezeichnung „Bühnen-Abschied“. Als bloßer Teil einer Vorzeile dürfe die Äußerung „Bühnen-Abschied“ nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst und einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Für den angesprochenen Leserkreis werde aus der konkreten Titelgestaltung deutlich, dass „nach dem Bühnen-Abschied“ nicht mehr als die kurze und prägnante Interpretation von etwas Vergangenen sei, ein „Sprungbrett“ für die eigentliche Geschichte. Augenmerk und Interesse der Leser werde darauf gerichtet, was im kommenden Jahr folgen möge, wenn die Klägerin frei sei von dem massiven Termindruck, unter dem sie im Jahr 2015 gestanden habe. Der tatsächliche Gehalt der Äußerung sei im Übrigen so substanzarm, dass er gegenüber der subjektiven Be-

wertung ganz zurücktrete (BGH, NJW 2008, 2110 - Gen-Milch, bestätigt durch BVerfG - 1 BVR 1890/08).

Selbst wenn man die angegriffene Äußerung als Tatsachenbehauptung einstufen wollte, sei ein Anspruch auf Gegendarstellung nicht gegeben. Die Entgegnung sei offenkundig unwahr, denn die Klägerin habe ausdrücklich erklärt, auf unbestimmte Zeit, jedenfalls aber im Jahr 2016, keine Tournee und keine offiziellen großen Auftritte zu machen. Die gewünschte Entgegnung, „ich habe keinen „Bühnen-Abschied“ erklärt“ wäre angesichts dieser Äußerungen der Klägerin zudem irreführend, weil sie den Eindruck erwecke, als ginge alles weiter wie bisher. Nach eigenem unbestrittenen Vortrag der Klägerin bzw. ihres Managements stünden für 2016 noch keine Termine fest, gebe es keine Tournee und keine offiziellen großen Auftritte, weil sich die Klägerin ganz auf das neue Album konzentrieren wolle, wobei völlig unklar sei, ob das neue Album im Jahr 2016 fertig werde, aber feststehe, dass nach dessen Veröffentlichung wieder eine Tournee oder offizielle Auftritte der Klägerin stattfinden würden. Mit der Entgegnung erwecke die Klägerin damit in Widerspruch stehend den Eindruck, dass bei ihr alles unverändert weitergehe wie im Jahr 2015 auch.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 17.12.2015 aufzuheben und den zugrundeliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Sie ist der Auffassung, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt. Da die Veröffentlichung innerhalb der tenorierten Frist erfolgt sei, sei kein Zwangsmittelantrag gestellt worden. Eine Zwangsvollstreckung habe also noch nicht begonnen. Die Veröffentlichung sei damit auch nicht unter dem Druck drohender Zwangsvollstreckung erfolgt. Im Übrigen sei in Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob in der Veröffentlichung einer Gegendarstellung ein erledigendes Ereignis zu erblicken sei, wenn dies unter dem Druck drohender Zwangsvollstreckung geschehe. Auch das OLG Karlsruhe (AfP 1998, 65) gehe zumindest dann nicht von einem erledigenden Ereignis aus, wenn bereits

ein Zwangsgeld festgesetzt worden sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Zu Recht hat das Landgericht einen Anspruch auf Veröffentlichung der begehrten Gegendarstellung bejaht. Nach § 11 Abs. 1 PresseG BW sind der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist.
 - a) Die Betroffenheit der Klägerin stellt die Berufung zu Recht nicht in Abrede. Denn sie ist Gegenstand der angegriffenen Schlagzeile.
 - b) Ohne Erfolg wendet sich die Berufung gegen die Beurteilung des Landgerichts, die Äußerung, „Nach dem Bühnenabschied

So wird ihr Leben als

Mama und Ehefrau“

enthalte eine Tatsachenbehauptung. Denn die Schlagzeile enthält eine konkret-greifbare Aussage mit materiellem Gehalt, der grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist (vgl. BVerfG, NJW 2004, 1235 Rn. 22 - juris). Maßgeblich für die Interpretation des Sinngehalts veröffentlichter Äußerungen ist das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers (OLG Karlsruhe, OLG R 2009, 408 Rn. 23 mwN.) Für die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen ist, bedarf es nach ständiger Rechtsprechung der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts. Insbesondere ist jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGHZ 132, 13,

21 = NJW 1996, 1131; NJW 1994, 2614 = VersR 1994, 1120, 1121; NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277, 279 BGH, NJW 2009, 1872 Rn. 11). So dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem – zu würdigenden – Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann (vgl. BGH, NJW 2009, 1872 Rn. 11). Dabei ist zu beachten, dass sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf die Äußerung von Tatsachen erstreckt, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können, sowie auf Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden (BGH, NJW 2009, 1872 Rn. 11 m.w. N.).

Diese Grundsätze hat das Landgericht bei der Ermittlung des Aussagegehalts der Äußerung entgegen der Rüge der Berufung beachtet. Zutreffend hat das Landgericht angenommen, dass sich auch unter Berücksichtigung des Kontextes die Äußerung „nach dem Bühnen-Abschied“ nicht durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wird, sondern vielmehr den dem Beweis zugänglichen Tatsachenkern enthält, die Klägerin habe erklärt, es werde auf unabsehbare Zeit keine Bühnenauftritte mehr mit ihr geben. Die Äußerung „Nach dem Bühnenabschied“ enthält isoliert betrachtet die Sachausaussage, dass die Klägerin von der Bühne Abschied genommen habe. Dieser Sinngehalt wird bestätigt durch die anschließenden Worte: „So wird ihr Leben als Mama und Ehefrau“. Der Leser versteht dies dahin, dass die Klägerin ihren Abschied von der Bühne erklärt habe, um sich ausschließlich ihrem Leben als „Mama und Ehefrau“ zuzuwenden.

Ohne Erfolg macht die Berufung unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „NDP Europas“ (Urt. v. 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79, BVerfGE 61, 1) geltend, mit dieser Deutung des Sinngehalts werde verkannt, dass von einer Meinungsäußerung auszugehen sei, wenn versucht werden müsse, den Sinn einer Äußerung zu ermitteln. Denn dies gilt lediglich für substanzarme Äußerungen, welche keine konkret-greifbare Aussage enthalten (vgl. BVerfGE 61, 1 Rn. 18 - juris). Davon kann hier jedoch nicht ausgegangen werden.

c) Die Pflicht zum Abdruck der Gegendarstellung ist nicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Pres-

seG BW ausgeschlossen. Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der begehrten Gegendarstellung. Die Gegendarstellung ist insbesondere nicht offensichtlich unwahr.

- (1) Ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung ist im Regelfall allein aus der Tatsache des Betroffenseins durch eine Veröffentlichung zu bejahen (OLG Karlsruhe, OLGR 2009, 408 Rn. 28 - juris). Dementsprechend ist auch hier von einem berechtigten Interesse der Klägerin auszugehen. Es liegt auf der Hand, dass Veranstalter von Anfragen bei der Klägerin absehen, wenn diese von ihrem Bühnenabschied hören.
- (2) Wegen des formellen Charakters des Gegendarstellungsrechts setzt der Anspruch auf Gegendarstellung weder den Nachweis der Unwahrheit der Erstmitteilung noch den der Wahrheit der Gegendarstellung voraus (vgl. BVerfGE 97, 125, 147 = NJW 1998, 1381, 1383; OLG Karlsruhe, OLGR 2009, 408 Rn. 30 - juris). Allerdings ist richtig, dass eine Pflicht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung dann nicht besteht, wenn sie offenkundig unwahr ist, d.h. „offensichtlich den Stempel der Lüge trägt“ oder offensichtliche oder gerichtsbekannte Unwahrheiten enthält (OLG Karlsruhe, OLGR 2009, 408 Rn. 30 - juris). Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Die Gegenerklärung nach dem Hauptantrag lautet:
- „Ich habe keinen „Bühnen-Abschied“ erklärt“.

Ohne Erfolg macht die Berufung geltend, aus den eigenen Erklärungen der Klägerin ergebe sich, dass sie sich erst einmal und auf unbestimmte Zeit von der Bühne verabschiedet habe. Denn sowohl ihrer nachfolgend wiedergegebenen Äußerung am 28.11.2015 beim „Adventsfest der 100.000 Lichter“ als auch ihrer nachfolgend wiedergegebenen Äußerung am 06.12.2015 in der TV-Show „2015! Menschen, Bilder, Emotionen“ lässt sich lediglich entnehmen, dass für das Jahr 2016 keine Tournee geplant ist.

Äußerung am 28.11.2015:

„Also es in der Tat so, dass 2015 die Stadion-Tournee einmalig für mich war und ich würde wahnsinnig gerne wiederholen. Hm. Es ist jetzt nur noch nicht in Planung, weil natürlich erst mal auf das neue Album warten müssen. Also ich bin nächstes Jahr bereit und da wirklich auch das Jahr zu opfern - keine Angst. Hm. Nein, also musikalisch gesehen und beruflich gesehen, werde ich mich da total in Arbeit stürzen und ich möchte gerne ein neues Album produzieren. Wenn es dann fertig wird, das hoffe ich natürlich selbst, dass

das im nächsten Jahr soweit sein wird und dann es [sic] wird es hoffentlich auch wieder eine große und tolle Stadion- oder Arena-Tournee, was es auch immer geben wird, aber ich werde wieder touren. Klar.“

Äußerung am 06.12.2015:

„Es ist ja im nächsten Jahr keine Tournee geplant, weil wir haben jetzt wirklich zwei Jahre lang die Farbenspiel-Tournee auskosten können. Ich habe einmal die Arena-Tournee auskosten können. Ich habe einmal die Arena-Tournee spielen dürfen und dann bin ich dieses Jahr in die Stadien hinausgezogen und es war großartig. Also es war eigentlich ein Finale, das man sich nicht schöner vorstellen kann. Das heißt, ich werde im nächsten Jahr wahrscheinlich an einem neuen Album arbeiten, aber ich habe zumindest keine Tournee geplant“.

Zwar hat die Klägerin in der Sendung „Menschen 2015“ vom 17.12.2015 mitgeteilt, dass es „keine offiziellen großen Auftritte“ geben wird. Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass es auf unabsehbare Zeit überhaupt keine Bühnenauftritte geben wird. Kleinere Bühnenauftritte sind nach der Ankündigung nicht ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Aussage ihres Managers, „2016 stehen bis jetzt noch keine Termine fest“. Denn auch dieser lässt sich nicht entnehmen, dass die Klägerin auf unabsehbare Zeit der Bühne fern bleiben wird. Dass eine entsprechende Absicht der Klägerin niemals bestand, ergibt sich im Übrigen aus dem Umstand, dass die Klägerin am 09.01.2016 im Berliner Velodrom aufgetreten ist.

Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, eine Irreführung der Gegenerklärung ergebe sich daraus, dass mit ihr zum Ausdruck gebracht werde, dass alles so weitergehe wie bisher. Denn die Gegenerklärung lässt sich nicht dahin verstehen, dass die Klägerin eine Tournee geplant habe, vielmehr wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass sie keinen „Bühnen-Abschied“ erklärt habe, über Art und Umfang ihrer Bühnenpräsenz lässt sich der Gegenerklärung nichts entnehmen.

- d) Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 PresseG besteht die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung dann nicht, wenn sie ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Nach Satz 2 der Bestimmung gilt die Gegendarstellung ihrem Umfang nach jedenfalls dann als angemessen, wenn sie - wie hier vom Landgericht unbeanstandet festgestellt (LU S. 4) - den Umfang

des beanstandeten Textes nicht überschreitet.

e) Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 PresseG BW kann der Betroffene oder sein Vertreter den Abdruck der Gegendarstellung nur verlangen, wenn diese dem verantwortlichen Redakteur oder dem Verleger unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung zugeht. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Im Streitfall betrifft die Beanstandung die Veröffentlichung vom 28.10.2015. Die Gegendarstellung ist der Beklagten am 02.11.2015 zugeleitet worden.

2. Entgegen der ursprünglichen Auffassung der Klägerin stellt die Veröffentlichung der begehrten Gegendarstellung durch die Beklagte kein erledigendes Ereignis dar, infolgedessen der Verfügungsanspruch entfallen wäre. Die Hauptsache ist erledigt, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zulässig und begründet war und durch das Ereignis unzulässig oder unbegründet wurde (vgl. BGH, WuM 2015, 88 Rn. 18 mwN.). Wird aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil, einem Arrestbefehl oder einer einstweiligen Verfügung vollstreckt, tritt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine Erfüllung im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB - und damit auch keine Erledigung - ein (BGHZ 86, 267, 269; WuM 2015, 88 Rn. 19). Dasselbe gilt für Leistungen, die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel erbracht werden (BGH, WuM 2015, 88 Rn. 19 mwN.). Die Leistung erfolgt in beiden Fällen unter dem Vorbehalt des Rechtskrafteintritts, sofern der Schuldner nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (BGH, NJW 2014, 2199 Rn. 8; WuM 2015, 88 Rn. 19).

Für den Gegendarstellungsanspruch nach § 11 PresseG BW gilt nichts anderes (OLG Düsseldorf, AfP 1976, 194; OLG Hamburg, AfP 1977, 240; OLG München, AfP 1987, 604; AfP 1990, 53; OLG Karlsruhe, 14. Zivilsenat AfP 1998, 65, 66; OLGR 2009, 408 Rn.21 - juris; a.A. noch OLG Karlsruhe, 14. Zivilsenat, Urt. v. 16.04.1999 - 14 U 189/98 Rn. 42 - juris; Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 11 Rn. 254; Seitz/Schmidt, Der Gegendarstellungsanspruch, 4. Aufl., Kap. 10 Rn. 65). Allerdings wird vertreten, dass ein die Erfüllungs- und Erledigungswirkung hindernder Vorbehalt der Rückforderung nur dann möglich ist und nur dann aus dem Verhal-

ten des Beklagten hergeleitet werden kann, wenn eine Rückgängigmachung der Leistung überhaupt denkbar ist (OLG Karlsruhe, 14. Zivilsenat, Urte. v. 16.04.1999, - 14 U 189/98, Rn.42 - juris; Burkhardt aaO.). Dies sei bei dem aufgrund eines vorläufig vollstreckbar Titels erfolgten Abdruck einer Gegendarstellung nicht der Fall. Da sie nicht mit einem Vorbehalt versehen werden dürfe, seien weder die Gegendarstellung selbst noch deren faktische Wirkung eliminierbar. Nach Abänderung eines zum Abdruck der Gegendarstellung zwingenden Titels käme allenfalls noch die Veröffentlichung eines entsprechenden Hinweises in Betracht. Dieser aber wäre wegen des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs mit Erstmitteilung und Gegendarstellung für die angesprochenen Leserkreise weitgehend ohne Interesse und damit wirkungslos (OLG Karlsruhe, 14. Zivilsenat, Urte. v. 16.04.1999, - 14 U 189/98, Rn.42 - juris; Burkhardt aaO.). Zahlungsansprüche könnten dagegen rückabgewickelt werden. Bei erteilter Auskunft könne über § 945 ZPO angeordnet werden, von der erteilten Information keinen Gebrauch zu machen und diese auch nicht an Dritte weiterzuleiten (Burkhardt aaO.). Diese Auffassung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Ein sachgerechter Grund, die Rechtsfolgen einer Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel bei einem Gegendarstellungsanspruch abweichend von anderen Ansprüchen zu behandeln, ist nicht erkennbar. Der Streitgegenstand des Verfahrens wird mit der zwangsweisen Gegendarstellung ebenso wenig beseitigt wie beispielsweise einer zwangsweisen Herausgabe einer Sache (vgl. BGH, NJW 2014, 2199 Rn. 11), die zwangsweise Räumung einer Wohnung (vgl. BGH, NJW 2011, 1135 Rn. 11) oder die zwangsweise Erteilung einer Auskunft (vgl. BGHZ 94, 268, 274). Sie erfolgt, wie andere Erfüllungshandlungen unter dem Vorbehalt des Rechtskrafteintritts und soll nur für diesen Fall materiellrechtliche Wirkungen entfalten (vgl. BGH, NJW 2014, 2199 Rn. 11).

Hiervon ausgehend handelt es sich bei der von der Beklagten vorgenommenen Veröffentlichung der Gegendarstellung nicht um ein erledigendes Ereignis. Die Beklagte hat bereits am 23.12.2015 und damit vor der Veröffentlichung der Gegendarstellung am 30.12.2015 die erstinstanzliche Entscheidung mit der Berufung angegriffen (vgl. BGHZ 139, 357; 367). Die Leistung der Beklagten erfolgte daher ersichtlich unter dem Vorbehalt des Rechtskrafteintritts und stellt daher keine Erfüllung des Anspruchs aus § 11 PresseG BW dar (vgl. BGH, WuM 2015, 88, 89 Rn. 21). Ohne Erfolg macht die Klägerin gel-

tend, die Zwangsvollstreckung habe noch gar nicht begonnen, da noch kein Zwangsmittelantrag vorgelegen habe. Denn es genügt für die Annahme, dass die Leistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erbracht wurde, dass der Antragsteller, indem er zumindest mit der Vollziehung beginnt, zu erkennen gibt, von dem Titel Gebrauch machen zu wollen, und der Antragsgegner sich diesem Druck beugt (vgl. zu § 945 ZPO: BGHZ 120, 73 Rn. 36 -juris). Hier wurde die einstweilige Verfügung bereits vor der Veröffentlichung der Gegendarstellung durch ihre Zustellung im Parteibetrieb vollzogen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97. Einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedarf es nicht, da das Urteil mit der Verkündung rechtskräftig ist (§ 542 Abs. 2 ZPO).

Dr. Zülch
Richter
am Oberlandesgericht

Prof. Dr. Singer
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Rombach
Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 13.04.2016

JSekr'in (b)
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 14.04.2016

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

